

# **BGer 1B\_506/2018 vom 28. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_506\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_506_2018)

FR: TF 1B\_506/2018 du 28 novembre 2018

IT: TF 1B\_506/2018 del 28 novembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist die Verfügung der Zwangsmassnahmenrichterin in einer Strafsache. Sie ist kantonal letztinstanzlich, womit die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG dagegen offensteht, und die Oberstaatsanwaltschaft, die plausibel darlegt, es drohe ein Beweisverlust bzw. die Nichtergreifung eines Mittäters, ist befugt, sie zu erheben ( BGE 137 IV 340 E. 2; 142 IV 34 nicht publ. E. 1). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Zu Recht unbestritten ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung der Randdaten sowohl des Handys des Beschuldigten als auch desjenigen des Opfers grundsätzlich erfüllt sind, es kann auf die im Ergebnis mit der Praxis des Bundesgerichts ( BGE 142 IV 34 E. 4; 137 IV 340 E. 5 und 6) übereinstimmenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ). Strittig ist einzig, ob sich die Überwachung des Handys des Opfers auch auf den Vortag der Tat sowie den Zeitraum vom Nachttag bis zu dessen Auffindung durch die Polizei erstrecken kann oder sich auf den Tattag allein beschränken muss.

Es liegt offenkundig im Rahmen des Möglichen, dass der wohl psychisch angeschlagene Beschuldigte seine Mutter am Vortag der Tat angerufen oder ihr ein SMS geschickt und dabei nicht sein eigenes Handy benutzt hat, sodass sich diesbezüglich darauf keine Daten befinden. Die Auswertung des Handys des Opfers auch für den Vortag könnte somit entgegen der Auffassung der Zwangsmassnahmenrichterin durchaus "untersuchungsrelevante Kommunikationsverbindungen" zu Tage bringen. In Bezug auf den Zeitraum nach der Tat ist es zwar wahrscheinlich, dass das Mobiltelefon des Opfers von der Täterschaft bereits im Zeitpunkt im Garten versteckt worden war, als die Polizei eintraf und die Flucht des Beschuldigten vereitelte, weil die Liegenschaft anschliessend bis zum Auffinden des Handys polizeilich überwacht wurde. Die Aussage einer Nachbarin, die zwei Personen vom Tatort flüchten sah, spricht indessen dafür, dass sich ein Mittäter auf freiem Fuss befindet. Es ist daher nicht gänzlich ausgeschlossen, dass dieser das Mobiltelefon auf sich trug und es ihm gelang, es später unerkannt zurückzubringen und zu verstecken; aus der Auswertung der Randdaten könnte sich damit z.B. ein Bewegungsprofil des Mittäters nach der Tat ergeben. Da insoweit die Ermittlungen ohne diese Auswertung sehr erschwert würden ( Art. 269 Abs. 1 lit. c StPO ) und nach dem Tod der Handy-Besitzerin die der Überwachung entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen objektiv gering sind, überwiegt das öffentliche Interesse an der vollständigen Aufklärung des Kapitalverbrechens privaten Geheimhaltungsinteressen für den gesamten von der Staatsanwaltschaft eingeforderten Zeitraum.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung der Zwangsmassnahmenrichterin dahingehend abzuändern, dass sich die Genehmigung der Überwachung auf den Zeitraum vom 17. bis zum 23. Oktober 2018 erstreckt. Mit dem Entscheid in der Sache wird der Antrag auf vorsorgliche Massnahmen hinfällig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Kosten erhoben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.